

Verschiebung der Güllesperrfrist

Bekanntlich gilt gemäß Düngeverordnung während der Wintermonate eine Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn, bezogen auf die Trockenmasse, mehr als 10 % des Gesamt-N-Gehaltes als Nitrat oder Ammonium vorliegen. Damit gilt die Sperrfrist für Gülle, Gärreste, Jauche, Hühnertrockenkot und Hähnchenmist, aber auch für N-haltige Mineraldünger und viele Klärschlämme.

Die genannten Düngemittel dürfen

- auf Ackerland vom 01. November bis 31. Januar und
- auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar

generell nicht ausgebracht werden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren bietet die Düngeverordnung den Landwirten jedoch die Möglichkeit, die Sperrfrist für die Ausbringung der genannten Dünger zu verschieben, wenn Belange des Boden- und Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen. Die Sperrfrist darf dabei in ihrer Dauer nicht verkürzt, sondern nur zeitlich verschoben werden.

Gemäß § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung sind Aufbringungszeit und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitest möglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanze entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringungstermine für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Allerdings können die Böden, vor allem in feuchten Jahren, vielfach zu diesen Terminen mit der schweren Ausbringungstechnik nicht bzw. nicht ohne Bodendruckschäden befahrbar sein.

Um bei tagsüber auftauenden Böden Nachfröste zu nutzen, kann eine Vorziehung des Sperrfristendes auf den 15. Januar sinnvoll sein, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können. Versuchsergebnisse zeigen zudem, dass die Ausnutzung des Güllestickstoffs bei zeitiger Ausbringung Ende Januar häufig besser ist als bei einer späten Ausbringung im Herbst.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, als nach Landesrecht zuständige Stelle, lässt auf Antragstellung die Vorverlegung der Sperrfrist um zwei Wochen zu, um eine Boden schonende Ausbringung bei gleichzeitiger Minimierung des Stickstoffverlustrisikos zu gewährleisten. Dies bedeutet,

- die Sperrfrist für Ackerland beginnt damit am 15. Oktober und endet am 15. Januar.
- die Sperrfrist auf Grünland beginnt damit am 01. November und endet am 15. Januar,

Aus rechtlichen Gründen kann eine Genehmigung der Sperrfristverlegung allerdings nur für einen Einzelbetrieb erteilt werden, nicht etwa für alle Landwirte einer Region oder einen Landkreis.

Interessierte Betriebsleiter, die von der Sperrfristverschiebung Gebrauch machen wollen, können ab sofort den Antrag bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen stellen.

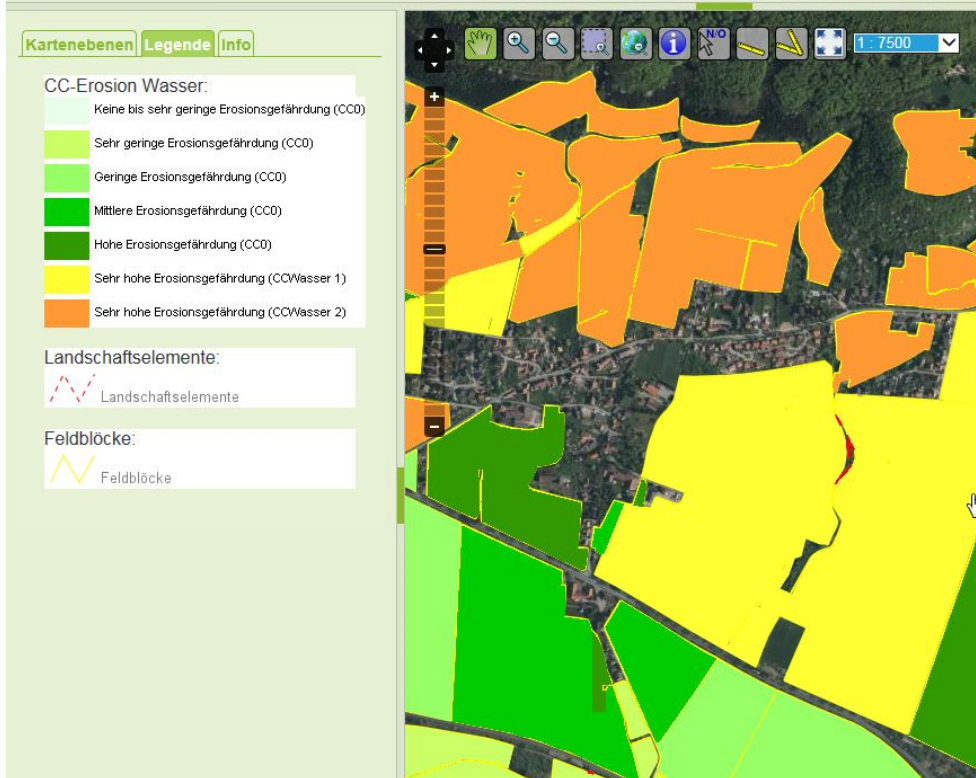
Antragsformulare stehen auf der Internetseite www.lwk-niedersachsen.de zum Download bereit; zudem sind sie bei den jeweiligen regionalen Dienststellen erhältlich. Die Anträge können per Post oder Fax bei der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Wichtig ist die rechtzeitige Antragstellung: Damit gewährleistet ist, dass die Sperrfrist nicht verkürzt wird, muss der Antrag vor Beginn der neuen, vorverlegten Sperrfrist genehmigt sein.

Um dies sicherzustellen, muss der Antrag spätestens bis 5 Werktage vor dem 15. Oktober (Ackerland) bzw. vor dem 31. Oktober (Grünland) bei der Landwirtschaftskammer vorliegen. Wer die Antragsvoraussetzungen erfüllt, erhält von der LWK eine schriftliche Genehmigung.

Nach aktueller Erlassregelung des Nds. Ministeriums für Landwirtschaft sind unter Berücksichtigung des Wasserschutzes bei der Verschiebung der Sperrfrist folgende Bedingungen einzuhalten:

1. **In der Zeit vom 16.01.-31.01. darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras oder Grünland erfolgen.** Eine Aufbringung auf Zwischenfrüchte oder Grasunsaaten ist wegen fehlendem Düngbedarf nicht zulässig.
2. **Die Ausbringmenge ist auf max. 60 kg N/ha (Gesamtstickstoff) begrenzt.** Die Mengenbegrenzung, die für alle Bodenarten und Kulturen gilt, dient der Begrenzung von evtl. Nitratauswaschungsverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation
3. **Die Bestimmungen der Düngeverordnung zur Nährstoffaufnahmefähigkeit der Böden müssen weiterhin eingehalten werden.** Das heißt, keine Ausbringung auf wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden. Ein Boden gilt als gefroren, wenn er im Tagesverlauf nicht oberflächlich auftaut.
4. **Um Abschwemmungen in Oberflächengewässer zu vermeiden muss der Einhaltung der bekannten Mindestabstände zu Gewässern besondere Beachtung geschenkt werden.** Bei Breitverteilung müssen 3 m Abstand zur Böschungsoberkante eingehalten werden. Beträgt die Hangneigung mehr als 10 %, beträgt der Mindestabstand 10 m. Ein Eintrag in Gräben ist unbedingt zu vermeiden.
5. **Keine Ausbringung auf sandigen Böden.** Dazu zählen nach Schema VDLUFA (Bodenuntersuchung) die Bodenarten Sand (S) und schwach lehmiger Sand (I'S) bzw. nach Bodenschätzung die Bodenklassen Sand (S) und anlehmiger Sand (SI) – unabhängig vom Humusgehalt. Hier besteht eine zu hohe Gefahr der Verlagerung der Nährstoffe aus dem Wurzelzonenbereich heraus. Die erste Düngung sollte daher auf diesen Standorten nur kurz vor Vegetationsbeginn erfolgen. Für die Befahrbarkeit ist man hier zudem nicht auf Nachfröste angewiesen. Weist der Bodenuntersuchungsbefund höhere Lehmanteile aus (IIS, sL) oder handelt es sich um Marsch-, Moor- oder Tonböden, ist die Düngung dagegen möglich.
6. **Keine Ausbringung auf flachgründigen Verwitterungsböden.** Dazu zählen Böden mit flacher Krume die stark mit grobkörnigem Bodenmaterial oder Gesteinstrümmern versetzt ist. Auch hier ist die Wahrscheinlichkeit der Nitratverlagerung aus dem Wurzelzonenbereich heraus zu hoch.
7. **Keine Ausbringung auf sehr hoch wassererosionsgefährdeten Flächen, die nach CC Wasser in Stufe CCWasser 1 oder CCWasser 2 klassifiziert sind.** Die Gefahr der oberflächlichen Verlagerung durch Abschwemmung ist hier zu hoch. Flächen, die aufgrund von Bodenart, Hangneigung und Niederschlagsmenge als stark wassererosionsgefährdet eingestuft sind, sind von der Ausnahmegenehmigung ausgenommen. Unter www.feldblockfinder-niedersachsen.de finden sie die Flächeninformation auf der Kartenebene links bei „CC-Erosion Wasser“ (Auswahl durch Setzen beider Häkchen). Relevant als Ausschlussflächen sind die gelb und orange gekennzeichneten Schläge mit sehr hoher Erosionsgefährdung (Status CCWasser 1 und CCWasser 2). Zur Unterscheidung der farblich unterschiedenen Erosionsstufen muss die Legende eingeblendet werden. Die mit Grüntönen eingefärbten Flächen haben nur eine geringe Erosionsgefährdung (Status CCWasser0) und können mit Genehmigung auch in der Sperrfrist gedüngt werden.)



Aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Wintern (Gülleausbringung trotz geschlossener Schneedecke und gefrorenem Boden, Nichteinhalten von Sicherheitsabständen zu Gewässern) wird auf die oben genannten Bedingungen und Hinweise nochmals eindringlich verwiesen. Verstöße sind Cross- Compliance relevant und können mit Bußgeldern geahndet werden.

Die Genehmigung kann grundsätzlich nur für ein Jahr erteilt werden.

Für die Bearbeitung der Anträge wird von der LWK eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Nähere Einzelheiten erhalten Sie bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer.

Kontakt:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Prüfdienste
Reno Furmanek
Tel.: 0441/801-776
Fax: 0441/801-778
E-mail: reno.furmanek@lwk-niedersachsen.de

Jelko Djuren
Tel.: 0441/801-775
Fax: 0441/801-778
jelko.djuren@lwk-niedersachsen.de

Keine Ausnahmen von der Sperrfrist für Gülle im Einzugsgebiet der oberen Hunte/Dümmer

Das Niedersächsische Umwelt- und Landwirtschaftsministerium haben den 17 Punkte-Plan zur Dümmersanierung, der Maßnahmen sowohl zur Restaurierung des Sees als auch zur Sanierung des Einzugsgebietes vorsieht, entwickelt.

Aufgrund der Aussagen mehrerer Gutachter, die einen Zusammenhang des Anstiegs der Phosphatfrachten im zeitigen Frühjahr mit dem Beginn der Gülleausbringung vermuten, sollten die Ausnahmegenehmigungen zur Verschiebung (Vorverlegung) der Sperrfrist auf den 15. Januar im Dümmer-Einzugsgebiet kritisch überprüft werden.

Zur Vermeidung der Gefahr direkter Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer wird im Rahmenkonzept zum 17- Punkte-Plan empfohlen

1. im gesamten Einzugsgebiet der Oberen Hunte/ Dümmer auf Ausnahmegenehmigungen zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger vor dem 01. Februar zu verzichten,
2. die geltenden Abstandsregelungen zum Gewässer strikt zu beachten,
3. die Regelungen zur Lagerung von Festmist im Außenbereich zu beachten

Auf abschwemmungs – und erosionsgefährdeten Flächen sollte die Ausbringung von Wirtschaftsdünger nicht vor dem 15. März erfolgen und – wenn möglich – durch spezielle Ausbringetechniken (z. B. Gülle-Injektionsverfahren) direkt in den Boden appliziert werden.

Auf Grundlage der Zielsetzung zur Dümmersanierung wurde seitens des Landwirtschaftsministeriums verfügt, im gesamten Einzugsgebiet der Oberen Hunte/ Dümmer keine Ausnahmegenehmigungen zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, vor dem 1. Februar zu erteilen.

Damit besteht für die Flächenbewirtschafter innerhalb der Kulisse „Einzugsgebiet Region Obere Hunte / Dümmer“ keine Möglichkeit, die Sperrfrist auf Acker und/oder Grünland zu verschieben.

Die betroffene Gebietskulisse ist im Feldblockfinder Niedersachsen unter www.feldblockfinder-niedersachsen.de als „EZG_Dümmer_120514“ (in der Auswahl links unten am Bildschirm aktivieren) dargestellt.

Nähere Informationen zum Einzugsgebiet und zur gewässerschonenden Bewirtschaftung geben Raimund Esch und Christian Schröder, BezSt. Osnabrück, Telefon 0541/56008-132, bzw. -126